
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1687

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

02.07.2019

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einbringung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Beschlussvorschlag:

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird von der Bürgermeisterin eingebracht. Er wird ohne Aussprache zur weiteren Beratung an die Fraktionen und den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nach § 81 (2) GO NRW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

Der Nachtragshaushalt 2019/2020 wird einerseits erforderlich gemäß § 81 (2) Nr. 1b GO NRW, da sich ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag in 2019 (371 T€) und in 2020 (357 T€) ergibt.

Andererseits ergibt sich die Nachtragshaushaltspflicht aus § 81 (2) Nr. 2 GO NRW. Die im Doppelhaushalt 2019/2020 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für die Erweiterungsinvestition an der Grundschule in Odendorf (140 T€ in 2019, 750 T€ in 2020) sowie der Neubau bzw. die Kernsanierung des Dorfhauses in Odendorf (1.500 T€ in 2020) können in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht überplanmäßig bereitgestellt werden. Für die Erweiterungsmaßnahme in der Grundschule in Heimerzheim, deren Bauphase in 2021 beginnt, wurde wegen der in 2020 durchzuführenden Auftragsvergabe eine Verpflichtungsermächtigung für die in 2021 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel i. H. v. 4.360 T€ notwendig.

Der beigefügte Nachtragshaushalt erläutert die Veränderungen zum Doppelhaushaltsplan 2019/2020.

2. Weitere Vorgehensweise

Gemäß § 81 (1) GO NRW kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Danach stellt der Kämmerer gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt sie der Bürgermeisterin zur Bestätigung vor. Die Bürgermeisterin leitet den von ihm bestätigten Entwurf gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu.

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 entgegen und verweist ihn durch Beschluss zur weiteren Beratung an die Fraktionen und den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Nach dem Sitzungsterminplan sind die Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses (HFB) am 17.09.2019 vorgesehen, die Verabschiedung soll in der Ratssitzung am 24.09. 2019 erfolgen.

Die Nachtragshaushaltssatzung inkl. der Anlagen wird in der Ratssitzung am 02.07.2019 ausgelegt.

Zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen im HFB wird um Einreichung der Änderungsanträge zum Nachtragshaushalt bis Freitag, den 06.09.2019 gebeten.

